

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 109/84B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Elena M [REDACTED] - H [REDACTED],

2. Nina M [REDACTED] - H [REDACTED], c/o von B [REDACTED],
[REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], [REDACTED], USA,Klägerinnen und Beschwerde-
führerinnen,- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Winter und Dr. Graßhof

am 13. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Februar 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsfehler davon aus, daß der Erblasser gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZPO von der Entschädigung ausgeschlossen ist, weil er seit 1932 Mitglied der SA gewesen ist und dabei den Rang eines SA-Sturmführers bekleidet hat. Das Oberlandesgericht sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Erblasser nur zu seinem Schutz oder unter starkem Druck in die SA eingetreten sei. Das wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und steht auch nicht in Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Bei einem bereits 1932 in die SA eingetretenen Antragsteller, der seit 1929 ständig Anträge

- 3 -

auf Aufnahme in die NSDAP gestellt und den Rang eines SA-Sturmführers bekleidet hat, widerspricht es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, eine Tarn-Mitgliedschaft oder einen erzwungenen Beitritt in die SA zu verneinen.

Fuchs

Zorn

